

MWST Informationen

Anforderung an die Belege bei Leasingraten

Damit die Leasingnehmer den Vorsteuerabzug auf den Leasingraten vornehmen können, muss der Leistungserbringer grundsätzlich für jede Teilleistung (monatliche Rate) eine Rechnung ausstellen, welche sämtliche Anforderungen nach Z 759ff1 der MWST-Wegleitung erfüllt.

Wenn der Leistung ein Vertrag zugrunde liegt, welcher sämtliche Angaben nach Z 759ff enthält, kann als einzige Möglichkeit das vereinfachte Vorgehen nach Merkblatt Nr. 09 „Anforderungen an die Belege bei wiederkehrenden Zahlungen aufgrund eines Vertrages ohne erneute Rechnungsstellung“ gewählt werden. In diesem Fall gelten die Einzahlungsscheine als zum Vorsteuerabzug berechtigende Belege, wenn auf den Abschnitten **„Empfangsschein“** der Einzahlungsscheine durch den Leistungserbringer mindestens folgende Angaben angebracht werden:

a) Hinweis auf die entsprechende Urkunde (z.B. Leasingvertrag vom 16.03.2003)

und

b) Hinweis auf die Mehrwertsteuer und den angewandten Steuersatz (z.B. „inkl. 7.6% MWST“)

Die Empfangsscheine sind gemäss Ziffer 72 des erwähnten Merkblattes vom Leistungsempfänger bis zum Ablauf der Verjährungsfrist geordnet aufzubewahren, und zwar selbst dann, wenn der Bank ein Dauerauftrag erteilt wird und die Einzahlungsscheine für die Ausführung der Zahlung selber nicht gebraucht werden.

Erteilt der Schuldner seiner Bank den Auftrag, periodisch seinem Konto einen bestimmten Betrag zu belasten (z.B. Leasingrate Auto), berechtigt die Belastungsanzeige der Bank selbst dann nicht zum allfälligen Vorsteuerabzug, wenn darauf ein Vermerk wie z.B. „Leasingvertrag Nr. 8623/MWST 7.6%“ angebracht wird.

Neben der monatlichen Rechnung und dem vorstehend erwähnten vereinfachten Vorgehen ist keine weitere Vorgehensweise vorgesehen.

Art. 1, Ziffer 759 Wegleitung zur Mehrwertsteuer oder Artikel 37 Mehrwertsteuergesetz

1. Name, Adresse, MWST-Nummer des Rechnungsstellers (Adresse gemäss Handelsregister)

2. Name und Adresse des Empfängers (Adresse gemäss Handelsregister)

Verlangen Sie ab Fr. 400.– eine richtige Rechnung, auf welcher der Empfänger und der Absender aufgeführt ist. Bis Fr. 400.– genügt ein Kassabon.

3. Datum der Lieferung / Zeitraum der Dienstleistung

4. Art, Gegenstand und Umfang der Lieferung oder Dienstleistung

5. Das Entgelt für die Lieferung oder Dienstleistung

6. Den auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag, welcher mit dem Steuersatz zu versehen ist. Es genügt jedoch auch die Bezeichnung inklusive 7.6 % MWST.

Art. 2, Merkblatt Nr. 09 „Anforderungen an die Belege bei wiederkehrenden Zahlungen aufgrund eines Vertrages ohne erneute Rechnungsstellung, Ziffer 7“

Aufbewahrung

Da die Empfangsscheine und die Belastungsanzeigen als zum Vorsteuerabzug berechnigte Belege gelten, sind sie vom Leistungsempfänger bis zum Ablauf der Verjährungsfrist geordnet aufzubewahren, und zwar selbst dann, wenn der Bank ein Dauerauftrag erteilt wird und die Einzahlungsscheine für die Ausführung der Zahlung selber nicht gebraucht werden.